

Einstellung befristeter Lehrkräfte - Mitbestimmung durch den Lehrerrat

(Stand: April 2018, überarbeitete Fassung des LR-Infos 2016-02)

Bei Einstellung befristet Beschäftigter haben zurzeit im Bezirk Münster die Schulleitungen die Verpflichtung den Lehrerrat als Mitbestimmungsgremium einzubeziehen (§72 Abs.1 Nr.1 LPVG).

„Erst wenn der Lehrerrat seine Zustimmung erteilt hat, kann die Dienststelle, die Einstellung rechtswirksam durchführen.“ (§ 69 Abs.4 SchulG)

Folgende Verfahrensregelungen gelten:

1. Der Lehrerrat hat Anspruch auf eine schriftliche Vorlage der Schulleitung (SL), die alle wichtigen Informationen enthalten muss, wie z. B. Namen der Bewerber/-innen, Adressen, Alter, Ausbildung, Fächer, Stundenumfang sowie Grund und Dauer der befristeten Einstellung.

Bei Fragen oder Unklarheiten können weitere Informationen eingeholt werden: es kann z.B. Einsicht genommen werden in die Bewerbungsunterlagen. Der Lehrerrat kann auch ein Mitglied des Personalrates in das Verfahren einbeziehen. Die Informationen der SL bilden die Grundlage für die Beratung des LR. Bei der Beratung sollten neben der Qualifizierung der Bewerber*innen (voll ausgebildete Lehrkräfte sind Seiteneinsteiger*innen und Student*innen vorzuziehen).

Es sollte auch darauf geachtet werden, ob es bereits an den Schulen beschäftigte Bewerber*innen gibt, deren Verträge verlängert oder aufgestockt werden können. Die Stelle wird dann nicht ausgeschrieben und das Verfahren erheblich verkürzt.

2. Der Lehrerrat muss innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** zusammenkommen und über die Maßnahme beschließen; mindestens **die Hälfte der Mitglieder des LR** muss anwesend sein, damit das Gremium beschlussfähig ist. Folgt der LR dem Einstellungswunsch der SL, so wird der Arbeitsvertrag von der Bezirksregierung an die Schule weitergeleitet. **Der Beschluss des LR ist zu protokollieren.**

Es reicht nicht, wenn der/die LR-Vorsitzende seine Zustimmung auf dem Flur gibt, das ist rechtswidrig!!!

3. Gibt es Einwände gegen das Einstellungsangebot der SL, so kann der LR die SL zu einem Gespräch einladen und weitere Informationen oder Vertragsänderungen fordern (Frist wie oben). Wird Konsens erzielt, stimmt der LR zu (s. 2).

4. Gibt es keine Einigung, stimmt der LR nicht zu (schriftlich, mit Begründung, Frist wie oben). Jetzt kann die SL entweder auf die Einstellung verzichten oder die Vorlage an die Bezirksregierung weitergeben. Diese beteiligt dann den Personalrat. **Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte der LR umgehend Kontakt mit dem Personalrat aufnehmen.**

5. Neben der Mitbestimmung durch den LR ist die **Ansprechpartnerin** für Gleichstellungsfragen zu beteiligen. Bei schwerbehinderten Bewerber*innen muss der LR der **Schwerbehindertenvertretung** für Gesamtschulen bei der Bezirksregierung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Verfahrensdetails finden sich in § 69 (4) **SchulG**, in § 66 **LPVG** (Landespersonalvertretungsgesetz) sowie in den Handreichungen der Gewerkschaften und der Verbände. Diese bieten auch Lehrerratsfortbildungen zum Thema Einstellungen an, die gut und umfassend informieren, damit ihr rechtssicher handeln könnt.

In allen Zweifelsfällen und bei Fragen: **Nehmt Kontakt mit eurem zuständigen Personalratsmitglied auf.** Wir helfen euch weiter.

Euer Personalrat